

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung** öffentlicher Teil

| <b>Gremium</b>   | <b>Datum</b> |
|--|--------------|
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 12.03.2018   |
| Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik                                  | 22.03.2018   |
| Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender                     | 22.03.2018   |
| Integrationsrat  | 16.04.2018   |
| Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik                                     | 18.04.2018   |
| Ausschuss Soziales und Senioren  | 19.04.2018   |

### **Beantwortung einer mündlichen Anfrage des RM Herr Richter im Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales vom 11.12.2017 zu unterschiedlichen Regelungen in Vertretungen**

RM Herr Richter hat zum Thema Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaften gesprochen und nach den Gründen für unterschiedliche Regelungen für die Mitglieder der Seniorenvertretung einerseits und die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik andererseits gefragt.

#### Die Verwaltung beantwortet die Frage wie folgt:

Zum besseren Verständnis erläutert die Verwaltung nicht nur die Unterschiede zwischen der Seniorenvertretung und der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, sondern bezieht auch den Integrationsrat und die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender ein, deren Geschäftsführungen alle - außer der der Seniorenvertretung - bei der Dienststelle Diversity angesiedelt sind.

Die unterschiedliche Regelungen resultieren zum Teil aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die für die „ausländische[n] Einwohner“ (§27) einerseits und die „Senioren, Jugendlichen, [...] Menschen mit Behinderung oder andere[.] gesellschaftlichen Gruppen“ (§27a) unterschiedliche Regelungen festsetzt.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Vertretungen der Senioren\*innen, Menschen mit Behinderung und Lesben, Schwulen und Transgender ist durch Beschlüsse des Rates begründet. Grundlagen sind die Hauptsatzung der Stadt Köln (hier: §§ 22, 23, 23a und 23b) und die Geschäftsordnungen der jeweiligen Gremien.

Die Art und Weise, wie die Vertretungen der o.g. Gruppen in Köln gestaltet sind, ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Sie unterscheiden sich u.a.

- in der Anzahl und der Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder,
- im Wahlverfahren bzw. dem Verfahren, nach dem die Mitglieder berufen werden,

- hinsichtlich des Ersatzes des Verdienstausfalls und der Zahlung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen,
- hinsichtlich der Verfügungsmittel,
- in der Unterstützung durch das zur Verfügung stellen von Büroräumen, Büroausstattung oder iPads,
- in der Sitzungshäufigkeit.

Im direkten Vergleich der Seniorenvertretung (Bezirksarbeitsgemeinschaft und Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik) und der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik bestehen Unterschiede u.a. hinsichtlich des Erhalts von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen. Diese Unterschiede betreffen auch die Stadtarbeitsgemeinschaft für Lesben, Schwule und Transgender:

- Die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70,00 Euro. Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreter\*innen erhalten zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 41,70 Euro pro Sitzung.
- Die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik erhalten weder eine Aufwandsentschädigung noch ein Sitzungsgeld.

gez. Dr. Rau

Anlage